



Antrag Gartenwasserzähler/Außenzähler

Zutreffendes bitte ankreuzen und deutlich ausfüllen

Grundstückseigentümer	
Name, Vorname	Tel.
Straße, Hausnummer	E-Mail
Postleitzahl, Ort	
Betroffenes Grundstück	Installationsfirma
Flurnummer	Firmenname
Straße, Hausnummer	Tel.
Ort	Anschrift
Kostenregelung	
<p>Bei Installation durch Gemeinde fallen folgende Kosten an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Zähler 90,80€ - eine An-/Abfahrtpauschale von 25,00€ - Installation + Verplombung 25,50€ - Mehrwertsteuer von 7% <p>Zusätzlich Kosten: 20,00€ für die Genehmigung</p>	
<input type="checkbox"/> Gartenwasserzähler im Innenraum	<input type="checkbox"/> Frostsicherer Außenzähler
<p><u>Hinweise und Bestimmungen (§10 BGS-WAS, §10 WAS)</u></p> <p>Der Einbau des Gartenwasserzählers, sowie notwendige Umbauten an der Hausinstallation, müssen laut Satzung von einem Installateur mit entsprechender Befähigung oder der Gemeinde durchgeführt werden. Die Vorrichtung ist von einer Installationsfirma entsprechend dem Gartenwasserzähler anzupassen.</p> <p>Als Gartenwasserzähler ist das Fabrikat <u>Hydrus 2.0 mit Funkmodul</u> vorgeschrieben.</p> <p>Wenn eine Installationsfirma beauftragt wurde, sind die Kosten der notwendigen Umbauarbeiten an der hauseigenen Wasserversorgungsanlage und das Setzen des Gartenwasserzählers vom Grundstückseigentümer zu tragen und direkt mit der Installationsfirma abzurechnen. Wurde die Installation des Gartenwasserzählers von einer Installationsfirma durchgeführt und von unseren Bauhofmitarbeitern verplombt, wird die Verplombung durch uns abgerechnet.</p> <p>Nur bei einem geeichten und von der Gemeinde verplombten Zähler kann die Verminderung der Kanalgebühr erfolgen (§10 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung BGS-EWS)</p> <p>Gartenwasserzähler dürfen nicht zur Befüllung eines Pools genutzt werden. Hierfür fallen Abwassergebühren an, die durch den Gartenwasserzählertarif nicht gedeckt sind.</p> <p>Nur wenn der Einbau des Zählers im Inneren des Hauses nicht möglich ist, kann ein frostsicherer <u>Außenzähler</u> fest angebracht werden. Hierbei ist zu beachten, dass der Zähler verplombt ist und im Winter unbedingt gegen Frost geschützt werden muss. Der Abbau des Zählers ist nicht erlaubt!</p> <p>Die Gemeinde ist berechtigt den ordnungsgemäßen Einbau des Gartenwasserzählers jederzeit zu überprüfen.</p> <p>Der Eigentümer eines Gartenwasserzählers ist u. a. verpflichtet die Zähleranlage vor Beschädigung, insbesondere vor der Einwirkung Dritter und Frost zu schützen.</p> <p>Wird der Gartenwasserzähler nicht mehr benötigt muss das umgehend der Verwaltung gemeldet werden.</p> <p>Die Genehmigung ist befristet auf die Eichfrist des Zählers. Danach muss erneut ein Antrag gestellt werden.</p> <p>Bei Ablauf der Eichfrist von 12 Jahren oder einem Frostschaden des Zählers, endet diese Genehmigung und es ist ein neuer Antrag zu stellen.</p>	

Nutzung	Der Inhalt des Antrages ist mir bekannt und wird beachtet
<ul style="list-style-type: none"><input type="radio"/> Gartenbewässerung<input type="radio"/> landwirtschaftliche Nutzung ohne Viehhaltung<input type="radio"/> landwirtschaftliche Nutzung mit Viehhaltung	<hr/> Unterschrift

Bemerkungen <hr/> <hr/> <hr/>
